

Erlaubniß ertheilt worden, einen oder mehrere Gesellen zu haben gestattet. Dies beschränke die Arbeitslust wie die Thätigkeit des Landmeisters, und hindere den fleißigen und geschickten Handwerker, sein Geschäft zu erweitern und dadurch sein Verdienst zu vergrößern.

Beide Petitionspunkte bezwecken, wie die Motivirung derselben darlegt, lediglich Förderung des Interesses der Landmeister. Von einem ganz andern Gesichtspunkte ging man bei Erlassung des Gesetzes vom 9. October 1840, den Gewerbsbetrieb auf dem Lande betreffend, aus.

Nach dem Mandate vom 20. Januar 1767, die Einschränkung des Dorfhandels und der Dorfhandwerker betr., war nur gestattet, daß außer einem Mauer- und Zimmermeister auch ein Schneider, ein Schmied und ein Stellmacher sich in einem Dorfe niederlassen konnten. Veränderte Zeit- und Gewerbeverhältnisse nöthigten die Regierung häufig, hierin für Dörfer weiter zu gehen, und durch Concessionen bei örtlichen Bedürfnissen nicht nur die Niederlassung eines zweiten und dritten der gedachten Handwerker in einem Dorfe zu gestatten, sondern noch andern Handwerkern, als den genannten, auf Dörfern sich niederzulassen zu erlauben. Die Gesuche um solche Concessionen und die Nothwendigkeiten, sie zu ertheilen, mehrten sich mit den steigenden Bedürfnissen der sich vergrößernden Dörfer und ihrer Bewohner. Regierung und Stände erkannten daher die Nothwendigkeit, jene zu sehr beschränkenden Bestimmungen des Mandats von 1767 durch Gesetz zu mildern und gingen bei Erlassung des Gesetzes vom 9. October 1840, den Gewerbsbetrieb auf dem Lande betreffend, von der Ansicht aus, die Gattungen der auf dem Lande zu duldenen Handwerker nach Maaßgabe des dringenden Bedürfnisses der Landbewohner zu vermehren, um ihnen Erlangung der täglichen Lebens- und Wirthschaftsbedürfnisse zu erleichtern.

Zu Erreichung dieses Zweckes wurde durch das Gesetz vom 9. October 1840 erweiternd bestimmt, daß außer den Mauer- und Zimmerleuten und Feueressentkehrern, welchen freie Wahl zustehen soll, ob sie sich nach Gewinnung des Meisterrechts in einer Stadt oder auf dem Lande niederlassen wollen (§. 5) — sich in jedem Dorfe ein Schneider, ein Schuhmacher, ein Weißbäcker, Fleischer und Hufschmied, ein Wagner oder Stellmacher, ein Sattler, Tischler, Glaser, Seiler und Böttcher niederlassen dürfe (§. 7) — daß bei vorhandenen Bedürfnissen mehrere von diesen Handwerkern oder auch andere als die bezeichneten von der Regierungsbehörde auf Ansuchen zur Niederlassung in einem Dorfe berechtigt werden können (§. 9) — das Unterrichten von Lehrlingen den Mauer- und Zimmerleuten, den Feueressentkehrern, Schmieden, Wagnern und Fleischern, sowie den Webern und Strumpfwirkern da, wo die letztern Gewerbe fabrikmäßig auf dem Lande betrieben werden, unbedingt, allen übrigen Handwerkern auf dem Lande hingegen nur in dem Falle erlaubt sein soll, wenn sie ihre eigenen Söhne oder Enkel als Lehrlinge aufnehmen und in der von ihnen betriebenen Profession unterrichten wollen (§. 16) — das Halten der Gesellen a) den Mauer- und Zimmermeistern, Feueressentkehrern, Schmieden, Wagnern, Fleischern, Böttchern und Töpfern, ingleichen den Webern und Strumpfwirkern an den Orten, wo diese letztern Gewerbe fabrikmäßig auf dem Lande betrieben werden, ohne Beschränkung in der Zahl der Gesellen, dahingegen b) den Schneidern, Schuhmachern, Weißbäckern, Sattlern, Tischlern, Glasern und Seilern auf dem Lande in der Regel nur hinsichtlich eines Gesellen erlaubt sein soll, auch ausnahmsweise den unter b. bemerkten Handwerkern

die Haltung mehrerer Gesellen, sowie allen übrigen §. 7 nicht genannten concessionirten Handwerkern auf Ansuchen von der Regierungsbehörde die Haltung eines oder mehrerer Gesellen gestattet werden könne (§. 17). —

Weiter zu gehen, insbesondere Bestimmungen zu treffen, welche eine successive Verpflanzung der gewerblichen Verhältnisse auf das platte Land zur Folge haben könnten, hielt man weder im Interesse der Städte, noch im Interesse der Dörfer für gerathen.

Nach Ansicht der Deputation ist durch diese gesetzlichen Bestimmungen für die Bedürfnisse der Bewohner des platten Landes ausreichend gesorgt, und es liegen keine Erfahrungen vor, welche eine Erweiterung des mehrangezogenen Gesetzes als im Interesse der Landbewohner nothwendig oder wünschenswerth erscheinen lassen. Auch Petenten selbst vermögen nicht die erbetene Erweiterung der Befugnisse der Landmeister in Bezug auf Annahme von Lehrlingen und Halten von Gesellen auf ein Bedürfniß der Landbewohner zu stützen, sie gründen vielmehr ihr Gesuch lediglich auf das Interesse der Landmeister; ihr Beweggrund ist Erlangung völliger Gleichstellung in Ausübung ihres Gewerbes mit dem der Stadtmeister.

Dies widerspricht offenbar der Tendenz des gedachten Gesetzes, kann auch von der Deputation nicht bevormortet werden; denn es würde eine solche Gleichstellung den Bewohnern des platten Landes keine Vortheile bringen, dagegen für die Professionisten der Städte von den verderblichsten Folgen sein. Die erstere Behauptung dürfte der Umstand rechtfertigen, daß der Deputation keine Beklagungen von Dorfgemeinden darüber bekannt geworden sind, daß nach Erscheinen jenes Gesetzes den Bedürfnissen des platten Landes in Bezug auf die Handwerker um deswillen nicht ausreichend entsprochen sei, weil die Landmeister in Annahme von Lehrlingen und Halten von Gesellen beschränkt seien, — wohl aber haben sich Beschwerden darüber vernehmen lassen, daß der Zudrang zu den Fabrikgewerben und Professionen sich steigere und dadurch zum Nachtheil für die Landwirthschaft noch mehr Arbeitskräfte entzogen werden. Daß aber Erfüllung der Wünsche der Petenten für die Professionisten in den Städten zum größten Nachtheil gereichen müßte, dürfte sich daraus mit Gewißheit folgern lassen, daß den Handwerkern auf dem Lande erlaubt ist, auch auf andere Dörfer zu arbeiten (Rescript vom 28. August 1800, das Verbotungsrecht der städtischen Innungen betreffend,) — daß ihnen die Berechtigung zusteht, auf Bestellung für Stadtbewohner zu arbeiten und solchenfalls ihre Arbeiten in die Städte zu liefern (§. 15 des Gesetzes vom 9. October 1840) — ja daß ihnen sogar nach §. 12 dieses Gesetzes ein Befugniß gestattet ist, welches Stadtprofessionisten nicht zusteht, nämlich aus dem Arbeitsgebiete ihrer Profession in ein anderes mit demselben technisch verwandtes Handwerk zu Befriedigung des nothwendigen Bedürfnisses der Dorfbewohner überzugreifen. Bei diesen Rechten, selbst Vorrechten der Dorfhandwerker vor den Innungsgenossen der Städte würden sich die Handwerker aus den Städten auf die Dörfer wenden, wo sie bei billigerem Lebensunterhalte und in der Regel geringeren Communalabgaben die beste Gelegenheit finden, zumal durch Einstellen von Gesellen aus technisch verwandten Handwerken, Professionen fabrikmäßig zu betreiben und die Stadtmeister zu ruiniren.

Im übrigen muß es auch bedenklich fallen, den Landmeistern das unbeschränkte Recht zu gestatten, Lehrlinge anzunehmen, da aus von selbst einleuchtenden Gründen der